

35. Ist § 824 Abs. 2 B.G.B. anwendbar, wenn jemand eine ihm bekannte Tatsache der Wahrheit gemäß mitteilen wollte, dabei aber aus Fahrlässigkeit die Mitteilung in eine Form gekleidet hat, die nach allgemeiner oder doch nach der herrschenden Anschauung etwas anderes bedeutet, als jene Tatsache?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1904 i. S. Th. (Wett.) w. N. (Kl.).
Rep. VI. 327/03.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In den Jahrgängen 1899 und 1900 des im Verlag des Beklagten erscheinenden „Reichsmedizinalkalenders“, in dem sämtliche Ärzte Deutschlands, nach Staaten und Wohnorten geordnet, namentlich aufgeführt sind, war dem Namen des Klägers der Zusatz „u. f.“ — d. h. Arzt für — „Naturheilverfahren“ beigefügt. Der Kläger fühlte sich dadurch beschwert, weil damit der Wahrheit zuwider, und zwar

mindestens fahrlässig, vom Beklagten eine Tatsache behauptet worden sei, die Nachteile für seinen Erwerb herbeizuführen geeignet sei, nämlich die Tatsache, daß er ausschließlich und ohne Unterschied für jede Krankheit unter grundsätzlicher Ablehnung aller der wissenschaftlichen Medizin bekannten chemischen Heilmittel nur die Methode der physikalischen Heilweise in Anwendung bringe. Er erhob daher Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen:

- a) in allen denjenigen Exemplaren des Jahrgangs 1900 des in seinem Verlag erscheinenden Reichsmedizinalkalenders für Deutschland, die sich noch in seinem oder seines Kommissionärs Besitz befinden, den auf S. 439 bei dem Namen des Klägers ersichtlichen Zusatz „U. f. Naturheilverfahren“ zu beseitigen;
- b) sich jeder Verbreitung von Exemplaren dieses Jahrgangs, worin bei dem Namen des Klägers jener Zusatz sich finde, bei Vermeidung einer Strafe zu enthalten;
- c) in allen künftigen Ausgaben des Kalenders den Zusatz „U. f. Naturheilverfahren“ oder einen ähnlichen Zusatz, der darauf hindeuten würde, daß der Kläger Arzt oder Vertreter des Naturheilverfahrens oder der Naturheilkunde sei, bei Vermeidung einer Strafe zu unterlassen.

Der Beklagte bestritt die vom Kläger behauptete Bedeutung des beanstandeten Zusatzes, machte vielmehr geltend, es sei durch den Zusatz nur zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger neben der Anwendung des Naturheilverfahrens auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft behandle, was tatsächlich auch der Fall sei. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erkannte aber auf die Berufung des Klägers nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß nach einer in den Kreisen der Ärzte Deutschlands sehr weit verbreiteten, wenn nicht herrschenden, Anschauung der Vermerk „Arzt für Naturheilverfahren“ die Ankündigung enthält, daß der betreffende Arzt das Naturheilverfahren ausschließlich betreibe; es legt weiter dar, daß diese, auf den Kläger nicht zutreffende, Tatsache geeignet ist, Nachteile für den Erwerb des Klägers herbeizuführen. Diese Ausführungen . . . sind zutreffend und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“

Im angefochtenen Urteile wird weiter angenommen, daß der Beklagte bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß durch jenen Vermerk der Kläger als ein Arzt gekennzeichnet werde, der das Naturheilverfahren ausschließlich anwende.“ (Es folgt zunächst eine Darlegung, daß auch diese Annahme zutreffend sei; sodann wird fortgefahren:)

„Das Berufungsgericht hat dem Beklagten das Recht abgesprochen, sich auf die Vorschrift in § 824 Abs. 2 B.G.B. zu berufen. Es führt in dieser Beziehung folgendes aus. Dem Zwecke der Orientierung der Ärzte über die persönlichen Verhältnisse ihrer Berufsgenossen und auch deren Sonderrichtungen und Spezialitäten diene allerdings der Kalender. Ein allgemeines und berechtigtes Interesse an solchen orientierenden Mitteilungen könne aber immer nur bei richtigen, nicht bei schiefen, mehrdeutigen, irreführenden Angaben bestehen. Eine solche sei aber nach der gegenwärtigen Beweislage der Zusatz bei dem Namen des Klägers, insofern er nach der Anschauung mindestens eines erheblichen Teils der Ärzte nicht bloß besage, der Kläger wende das Naturheilverfahren vorzugsweise an, sondern vielmehr, er treibe es — was nicht der Fall — ausschließlich. An dem vorliegenden Zusatz hätten die Leser des Kalenders — nur etwa mit Ausnahme solcher, die dem Kläger übelgesinnt gewesen — kein Interesse gehabt. Wenn also § 824 Abs. 2 unwahre Mitteilungen, für die der Mitteilende unter der bezeichneten Voraussetzung überhaupt nicht haften solle, im Auge habe, so könne doch das Vorliegen eines Falles dieser Art hier nicht anerkannt werden.

Die Revision macht diesen Ausführungen gegenüber geltend: unmöglich könne die Tatsache, daß der Beklagte ein berechtigtes Interesse verfolgend gehandelt habe, dadurch beseitigt, und ihm damit der Rechtsschutz des § 824 Abs. 2 entzogen werden, daß man sage, ein allgemeines und berechtigtes Interesse der Ärzte bestehe nur bei richtigen Mitteilungen; das bedeute, da jene Vorschrift die Unrichtigkeit der Mitteilung voraussetze, eine Verneinung ihrer Anwendbarkeit überhaupt.

Dieser Angriff beruht auf einer mißverständlichen Auffassung der . . . Ausführungen des Berufungsgerichts. Es wird in diesen ausdrücklich hervorgehoben, daß § 824 Abs. 2 unwahre Mitteilungen im Auge hat; wenn im unmittelbaren Anschluß daran betont wird,

daß die Ärzte an orientierenden Mitteilungen nur bei richtigen Angaben ein Interesse hätten, so kann daher damit nicht gemeint sein, daß die Angaben wahr sein müßten. Das würde im Widerspruch mit jenem ersten Satze stehen und zudem einen ganz offensbaren Verstoß gegen jene Bestimmung enthalten, die dadurch tatsächlich unanwendbar werden würde. Unter richtigen Angaben versteht vielmehr das Berufungsgericht, wie die beigelegte Erläuterung ergibt, solche, die nicht „schief“, nicht „mehrdeutig“ und nicht „irreführend“ sind, und dies ergibt, zusammengehalten mit den Feststellungen, die im einzelnen bezüglich der dem Beklagten zur Last gelegten Fahrlässigkeit getroffen worden sind, als Auffassung des Berufungsgerichts, daß für die Anwendung des Abs. 2 des § 824 dann kein Raum ist, wenn jemand eine ihm bekannte Tatsache der Wahrheit gemäß mitteilen wollte, dabei aber aus Fahrlässigkeit die Mitteilung in eine Form gekleidet hat, die nach allgemeiner oder doch nach der herrschenden Anschauung etwas anderes bedeutet, als jene Tatsache. Dieser Auffassung ist beizutreten. Die angezogene Vorschrift setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß die Unwahrheit der Mitteilung dem Mitteilenden unbekannt ist; ist sie ihm bekannt, so kann nicht davon die Rede sein, daß er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse habe; nur etwa diejenigen, die dem von der Mitteilung Betroffenen übel gesinnt sind, könnten, wie das Berufungsgericht hervorhebt, ein Interesse daran haben; das würde aber selbstverständlich kein berechtigtes, kein schutzwürdiges sein. Die Anwendung des § 824, auch des Abs. 1, ist solchenfalls überhaupt ausgeschlossen, der Mitteilende würde vielmehr nach § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 St.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet sein. Vorliegendenfalls ist festgestellt, daß der Beklagte durch den Zusatz „N. f. Naturheilverfahren“ die unwahre Tatsache behauptet hat, daß der Kläger das Naturheilverfahren ausschließlich betreibt; es ist weiter festgestellt, daß er die Unwahrheit dieser Tatsache gekannt hat. Bei dieser Sachlage kann gar nicht die Frage aufgeworfen werden, ob er oder die Leser des Kalenders ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung gehabt haben, daß der Kläger das Naturheilverfahren ausschließlich betreibt. Die Unkenntnis des Beklagten bezieht sich nicht auf die Art der Tätigkeit des Klägers, also nicht auf die behauptete unwahre Tatsache, sondern nur auf die Bedeutung des Ausdrucks, den der Beklagte für eine ihm bekannte

wahre Tatsache gewählt hat. Nur dann aber, wenn die Unkenntnis sich auf die behauptete Tatsache bezieht, kann die Anwendung des Abs. 2 in Frage kommen. Die Frage, ob der Beklagte ein berechtigtes Interesse daran hatte, die Mitteilung der ihm bekannten Tatsache, daß der Kläger das Naturheilverfahren nicht ausschließlich anwendet, in die Form zu kleiden, daß er ein Arzt für Naturheilverfahren sei, steht außerhalb jener Gesetzesbestimmung. Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob diese auch dann anwendbar ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, nur auf Unterlassung der Mitteilung in der Zukunft, mithin nur negatorisch, und nicht auch auf Schadensersatz geklagt ist.“ . . .